



EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

EINBÜRGERUNGSREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

A. Geltungsbereich	
§ 1 Grundsatz.....	4
B. Voraussetzungen der Einbürgerung	
§ 2 Wohnsitz.....	4
§ 3 Integration	5
§ 4 Leumund	5
C. Verfahren	
§ 5 Gesuchseinreichung	5
§ 6 Prüfung.....	5
§ 7 Abstimmung.....	5
§ 8 Abstimmungsprotokoll	6
D. Verleihung des Ehrenbürgerrecht	
§ 9 Voraussetzung und Verfahren	6
E. Gebühren	
§ 10 Bemessung und Umfang	6
§ 11 Indexierung.....	6
§ 12 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung.....	6
§ 13 Gebührenerlass	7
F. Schlussbestimmungen	
§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts.....	7
Genehmigungsvermerke.....	8

Einbürgerungsreglement der Stadt Laufen

Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes und § 26 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes beschliesst:

A. Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

¹ Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Stadt Laufen.

² Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

B. Voraussetzungen der Einbürgerung

§ 2 Wohnsitz

¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Wohnsitz in der Stadt Laufen sowie eine ununterbrochene Wohnsitzdauer in der Stadt Laufen bis zur Einreichung des Gesuchs voraus

- a) bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren;
- b) bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.

² Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für die Person ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.

⁴ Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers oder die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er oder sie seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dem Schweizer Bürger oder der Schweizer Bürgerin lebt.

⁵ Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

⁶ Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.

§ 3 Integration

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit

- a) die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der regionalen Gesellschaft gut verständigen kann und amtliche Texte versteht;¹
- b) in die regionalen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der regionalen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c) mit den regionalen und schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d) sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- e) die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, respektiert;
- f) das politische System der Schweiz in den Grundzügen kennt.

§ 4 Leumund

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person

- a) einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund besitzt;
- b) den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

C. Verfahren

§ 5 Gesuchseinreichung

¹ Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.

² Gesuch von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Stadtrat schriftlich einzureichen.

§ 6 Prüfung der Voraussetzungen

¹ Der Stadtrat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.

² Der Stadtrat prüft hinsichtlich Schweizer Bürgerinnen und Bürger das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Sicherheitsdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen, und diese Begründung ist der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mitzuteilen.

§ 7 Abstimmung

¹ Liegt die Bewilligung der Sicherheitsdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Stadtrat das Gesuch um Einbürgerung innert 6 Monaten seit deren Erteilung der Gemeindeversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und über die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.

³ Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 8 Abstimmungsprotokoll

Der Stadtrat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekannt zu geben.

D. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 9 Voraussetzung und Verfahren

¹ Die Gemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Stadtrates das Ehrenbürgerrecht verleihen.

² Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Laufen bereits besitzt, verliehen werden.

³ Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

E. Gebühren

§ 10 Bemessung und Umfang

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Abs. 2 maximal CHF 2'000.00.

² Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal CHF 1'000.00 erhöht werden.

³ Die Gebühr ist auch zu entrichten bei

- a) Nichterteilung des Gemeinde- oder Kantonsbürgerrechts,
- b) Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung,
- c) Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

§ 11 Indexierung

¹ Die Gebühren gemäss § 11 Abs. 1 und 2 sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

² Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Juli 2008.

§ 12 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

¹ Der Stadtrat erhebt bei Einreichung des Gesuchs einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

² Die Gebühr, welche der Stadtrat der Gemeindeversammlung zur Festsetzung beantragt, muss unter Vorbehalt von Abs. 3 zwei Wochen vor der Abstimmung beglichen sein.

³ Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung der Gemeindeversammlung liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

§ 13 Gebührenerlass

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründen oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind an den Stadtrat zu richten.

F. Schlussbestimmung

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Das Einbürgerungsreglement der Stadt Laufen vom 30. März 1995 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Vom Stadtrat mit Beschluss 53 vom 5. März 2012 genehmigt.

Laufen, 6. März 2012

Stadtrat Laufen

Präsidentin:



Brigitte Bos

Stadtverwalter:



Walter Ziltener

Von der Gemeindeversammlung vom 29. März 2012 beschlossen.

Laufen, 30. März 2012

Namens der Gemeindeversammlung

Vizepräsident:



Daniel Scholer

Stadtverwalter:



Walter Ziltener

Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft.

Liestal, den 05. Juni 2012



Isaac Reber
Regierungsrat

